

- a) daß als Folge des Beschlusses bei §. 4 g. nunmehr in §. 5 bei 3) die Worte,
und §. 4 g.
ausfallen, und daß
- b) weil bei 4) die Bescheinigung des Lebensalters nach der sub b. angegebenen Weise nur subsidiarisch nachgelassen werden soll, die Fassung in nachstehender Art festgestellt werden möge:
„in dem Falle §. 4 a. die Bescheinigung des Lebensalters, dafern sie überhaupt nöthig wird, durch Beibringung von Taufzeugnissen oder andern schriftlichen Nachrichten. Sollten diese aber aus dießfalls anzugebenden und für ausreichend erachteten Gründen nicht beigebracht werden können, so soll es ausreichend sein, wenn der betreffende Mann die Richtigkeit seiner Altersangabe mittelst Handschlags an Eidesstatt versichert.“

Die Deputation kann sich nur

ad a) für den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer verwenden, insofern die erste Kammer dem Gutachten bei §. 4 sub b. ihren Beifall schenket, und wenn sie schon

ad b) ebenfalls der Meinung ist, daß die Bescheinigung des Lebensalters in der sub b. angegebenen Weise, nur als eine subsidiarische nachzulassen sein dürfte, so hält sie doch dafür, daß die Anwendbarkeit derselben nicht an so strenge Bedingung zu knüpfen und das Gewünschte durch eine unbedeutende Veränderung des Gesetzesentwurfs zu bewerkstelligen sein dürfte, und deshalb schlägt sie vor, der zweiten Kammer zwar nicht beizutreten, jedoch bei 4 a. hinter das letzte Wort oder annoch die Worte:

bei sich ergebenden Schwierigkeiten einzuschalten.

Außerdem erachtet es die Deputation, dafern der beantragte Zusatz zu §. 4 unter g. genehmigt wird, für angemessen, daß auf die daselbst erwähnten Directoren und Lehrer auch in §. 5 bei 1) hingewiesen wird, und schlägt vor, daß statt

und §. 4 unter b. c. und e.

gesetzt werde:

und §. 4 unter b. c. e. und g.

D. Großmann: Bei dieser §. ist mir ein Punkt etwas anstößig, nämlich, daß der Handschlag an Eidesstatt soll gegeben werden. Wenn man bedenkt, daß bei andern Gelegenheiten erst die Genehmigung einer Mittelbehörde, der Kreisdirection eingeholt werden muß, und wie sehr die Gesetzgebung darauf Bedacht nimmt, den leichtsinnigen Eid möglichst zu verhüten, so befremdet es mich in der That, daß man hier dem Ausschuss eine so hohe Vollmacht in die Hand legen will. Ich könnte nur wünschen, daß man den Handschlag an und für sich für hinreichend erachtete, da doch bei der Communalgarde die Analogie des militärischen Ehrenpunktes und überhaupt die Ehre als leitendes Princip anzunehmen sein möchte. Ich würde daher bitten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen, daß die zwei Worte: „an Eidesstatt“ weggelassen würden.

Präsident v. Gerßdorf: Hr. D. Großmann hat gewünscht, daß die Worte: „an Eidesstatt“ in Wegfall kommen möchten. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt ausreichend.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich muß dagegen be-

merken, daß zu Versicherungen „an Eidesstatt“ die Zustimmung der höhern Behörden nie nöthig ist, und daß fast Tag für Tag der Fall eintritt, wo der Handschlag an Eidesstatt abgefordert wird. Uebrigens muß doch etwas da sein, was eine Art von Verpflichtung in sich hält. In der That ist mir nicht klar, warum bloß „Handschlag“ stehen bleiben soll, da doch in der Abgabe des Handschlags die Versicherung an Eidesstatt an sich liegt; denn wenn sich Jemand durch Handschlag zu etwas verpflichtet, versichert er an Eidesstatt, das, was er versprochen, halten zu wollen.

D. Großmann: Ich erlaube mir hierauf zu entgegnen, daß bei solchen Gelegenheiten, wie es hier der Fall ist, möglicherweise der Leichtsinn provocirt werden kann, und dies zu allerlei Mißbräuchen führen dürfte. Ich glaube, daß die Rücksicht auf die Ehre bei einer großen Menge derselben mehr vermögen werde, als die Rücksicht auf den Eid und ich wünsche nur, daß der Eid so heilig als möglich gehalten und jede Gelegenheit vermieden werde, die Versicherung an Eidesstatt ohne Noth stattfinden zu lassen.

Referent Bürgermeister Wehner: In wenig Worten will ich nur erwiedern, daß ein Unterschied zwischen Versicherung durch Handschlag allein, oder Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt, nicht vorhanden ist, sondern in dem einen so viel liegt als in dem andern.

Prinz Johann: Das ist auch vollkommen bestätigt. Auch in der bisherigen Communalgarde ist der Handschlag an Eidesstatt geleistet worden, und alle Ausschüsse werden annehmen, daß gesetzlich gar kein Handschlag stattfinden könne, der nicht an Eidesstatt geleistet würde.

Bürgermeister Bernhadi: Die Deputation sagt, daß die Anwendbarkeit nicht an so strenge Bedingung zu knüpfen sei, und der Handschlag nach dem Beschlusse der zweiten Kammer an Eidesstatt geleistet werden soll, wenn der Beweis ohne Schwierigkeit auf andere Weise nicht geführt werden kann. Ich kann es für keine so harte Bedingung erkennen, wie es von der Deputation geschehen ist, wenigstens scheint mir der Gegenstand nicht von der Wichtigkeit zu sein, daß deshalb eine Differenz mit der zweiten Kammer herbeigeführt würde. Das Aufbringen des Lebensalters kann in der That keine so großen Schwierigkeiten, wenigstens in Sachsen nicht machen, denn Derjenige, der in dem Orte, wo er ist, in die Communalgarde tritt, kann gewiß auf leichte Weise sein Taufzeugniß erlangen, denn Derjenige, welcher sich an einem andern Orte niederläßt, muß auch seinen Geburtschein haben. Mir scheint es daher, als wenn es besser wäre, der zweiten Kammer beizutreten, und nur an den Fall zu denken, wenn es unmöglich ist, das Alter glaubwürdig beizubringen, was aber sehr selten und in dem Falle vorkommen wird, wenn z. B. Kirchenbücher verbrannt, oder vernichtet worden sind. Mir scheint es übrigens rathsam, die subsidiarische Nachlassung für die Bescheinigung des Lebensalters möglichst zu beschränken, damit nicht Versicherungen auf Lügen be-